

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0239/19 Fraktion CDU/FDP, SR Carola Schumann	FB 23	S0458/19	23.10.2019
Bezeichnung	Windpark		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	12.11.2019		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

am 5.09.2019 war in der Volksstimme zu lesen, dass in ganz Deutschland Flächen für den Ausbau der Windenergie gesucht werden. Auch in Sachsen-Anhalt ist man auf der Suche nach solchen Flächen. Dafür soll noch in diesem Jahr von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg eine Auswahl von Gebieten für die Nutzung der Windenergie getroffen werden.

Aus diesem Grund frage ich Sie:

1. Gibt es bisher im Kreis Magdeburg ausgewiesene Vorrangflächen?
2. Ist es richtig, dass in den Grenzen Magdeburgs weiter Windräder gebaut werden sollen?  
Wenn ja wo, wie viele, von wem?
3. Stimmt es, dass unweit Otterslebens die Errichtung von Windrädern/ ein Windpark geplant ist?  
Wenn ja,
  - a) wo genau?
  - b) wie viele?
  - c) gibt es diesbezüglich schon Anfragen oder Absprachen oder liegt dazu bereits ein Antrag auf Genehmigung vor?
4. Wie ist das weitere Verfahren?

Ich bitte um eine kurze mündliche und eine ausführliche schriftliche Beantwortung der Fragen

zu 1:

Im Stadtgebiet Magdeburg gibt es derzeit keine rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie.

Die Steuerung bzw. Sicherung von Flächen für die Nutzung von Windenergie ist Aufgabe der Regionalplanung, da die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie gemäß dem Ziel des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern sind. Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festsetzung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Weiterhin können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Der derzeit rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) hat keine steuernde Wirkung bezüglich der Nutzung der Windenergie, da die darin enthaltenen Regelungen zur Nutzung der Windenergie mit dem rechtswirksamen Gerichtsurteil des OVG Magdeburg vom 18.11.2015 für unwirksam erklärt worden sind.

Gegenwärtig befindet sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg in Neuaufstellung. Im ersten Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans soll für die Planungsregion Magdeburg das Vorranggebiet XIII „Hohendodeleben“ für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes festgelegt werden. Dieses Gebiet (in der Anlage „rot“ hinterlegt dargestellt) befindet sich in den Gemeinden Hohendodeleben, Niederndodeleben und Magdeburg.

zu 2:

In Magdeburg könnten künftig in begrenztem Umfang Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Dazu werden auf dem Gebiet der Gemeinde Magdeburg Flächen für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert (s. Antwort zu 1.).

An der Errichtung und den Betrieb von WEA im geplanten Windvorranggebiet XIII „Hohendodeleben“ sind verschiedene Unternehmen/Vorhabenträger interessiert. Denkbar wäre in dem geplanten Vorranggebiet die Errichtung von etwa vier WEA, wovon 2 Standorte auf Gemarkungsflächen der Landeshauptstadt Magdeburg liegen könnten.

Weiterhin läuft derzeit das Genehmigungsverfahren für eine WEA im Gewerbegebiet Nord.

zu 3:

a)

Im geplanten Vorranggebiet XIII ist die Errichtung von WEA möglich. Die Flächen des geplanten Vorranggebiets umfasst innerhalb der Gemarkung Magdeburg Flächen im Stadtteil Diesdorf, östlich der BAB 14 zwischen Ottersleber Weg und Hohendodeleber Weg (s. Anlage).

b)

Möglich wäre im geplanten Windvorranggebiet XIII die Errichtung von bis zu 4 WEA, wovon 2 Standorte der WEA innerhalb der Gemarkung Magdeburg liegen könnten und eine Anlage auf stadteigenen Grundstücksflächen. Die abschließende Anzahl an WEA kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden.

c)

Im Juli 2019 fand ein gemeinsamer Scopingtermin des Landkreises Börde sowie der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Abstimmung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens statt. Ein Antrag auf Genehmigung (förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz [BImSchG]) liegt den zuständigen unteren Immissionsschutzbehörden derzeit nicht vor.

zu 4:

Das förmliche Genehmigungsverfahren ist im § 10 BImSchG geregelt.

Die Genehmigung setzt einen Antrag eines Vorhabenträgers voraus, der bisher noch nicht vorliegt. Sind die Antragsunterlagen vollständig wird das Vorhaben von der zuständigen Behörde öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Öffentlichkeit hat gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit Einwendung zu erheben. Die zuständige Genehmigungsbehörde beteiligt die betroffenen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde mit dem Antragsteller und den Einwendern einen Erörterungstermin durchführen. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit erfolgt auf Grundlage der Stellungnahmen der Fachbehörden/TÖB und des Erörterungstermins. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit hat in der Regel innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu erfolgen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung sowie mit dem Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr abgestimmt.

Zimmermann

**Anlage**